

Gesetz:

- 1) ZPO § 264
- 2) BGB §§ 705, 1356 a.F., 1363 a.F.

Rechtssatz:

- 1) Die Sachdienlichkeit einer Klageänderung kann nicht mit der Begründung verneint werden, der Beklagte habe in einem früheren Vergleichsangebot Entgegenkommen gezeigt und werde deshalb einer aussergerichtlichen Regelung zugänglich sein, wenn das Vergleichsangebot inzwischen überholt ist und kein Anlass mehr zu der Annahme besteht, dass der Beklagte freiwillig den dem Kläger etwa zustehenden Anspruch erfüllen wird, oder dass auf beiden Seiten eine weitgehende, sich schon in ihrem Inhalt abzeichnende Vergleichsbereitschaft vorhanden ist.
- 2) Hat die Ehefrau jahrelang über den nach § 1356 Abs. 2 BGB a.F. geschuldeten Umfang hinaus in den Geschäften ihres Mannes mitgearbeitet, so kann zwischen ihnen stillschweigend eine Innengesellschaft zustande gekommen sein, selbst wenn die Ehegatten sich dabei nicht bewusst waren, dass ihre Beziehungen als gesellschaftsrechtliche zu beurteilen seien. Auch sofern die Ehegatten in dem früheren gesetzlichen Güterstande lebten, ist die Annahme einer Innengesellschaft möglich. Die Auseinandersetzung bei Auflösung der Gesellschaft, etwa bei endgültiger äusserer Trennung der Ehegatten, kann so vorzunehmen sein, dass der Ehemann an die Ehefrau eine Abfindung in Geld zu zahlen hat.

Aktenzeichen: IV ZR 242/57

Urt. des BGH v. 15. Januar 1958

OLG Hamburg.

Verkündet

am 15. Januar 1958
Schorn, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Frau Louise G. geb. B. H.-B.
, S. Kirchenweg

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

den Kaufmann Ludwig G., H.-Bl., Ha-
höhe

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Januar 1958 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Ascher, Johannsen, Dr. v. Wer-
ner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 6. Zivilsenats des Hansea-
tischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 11. April
1957 wird aufgehoben, soweit der Hilfsantrag der
Klägerin teilweise abgewiesen worden ist, nämlich
soweit er das Begehren einschließt, den Beklagten
zur Zahlung von 7.000,- DM nebst 4 % Zinsen seit
dem 1. Januar 1957 zu verurteilen, sowie ferner,
soweit über die Kosten des Rechtsstreits entschie-
den ist. In diesem Umfang wird der Rechtsstreit
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien waren seit dem 9. April 1912 miteinander verheiratet. Zwischen ihnen bestand der gesetzliche Güterstand.

Bis zum Jahre 1927 war der Beklagte Angestellter in einer Zuckerraffinerie. Alsdann eröffnete er in H-Bl- in der Hauptstraße ein Tabakwarengeschäft. Da das Geschäft schlecht ging, nahm er einen Überlandhandel mit Tabakwaren auf. Im Jahre 1928 fielen der Klägerin durch Erbschaft 1.666,66 RM sowie eine hypothekarisch gesicherte Forderung in Höhe von 5.000,-- GM zu. Der Beklagte richtete nunmehr eine Agentur des H-Fremdenblattes und eine Vertretung des N-L in H-Bl- in der Ba-straße ein.

Durch Vertrag vom 1. Juli 1931 kaufte der Beklagte das in H-Bl-, Su-K-weg gelegene Hausgrundstück zum Preise von 16.000,-- RM. Da er den Kaufpreis nicht zahlen konnte, wurde als Zwischenregelung zunächst eine Vermietung des Hauses bis zum 1. Februar 1932 vereinbart. Im Jahre 1934 erhielt der Beklagte von der Vereinsbank ein Darlehen in Höhe von 10.000,-- RM mit der Verpflichtung, die Darlehensforderung durch eine Hypothek zu sichern, die auf dem zu erwerbenden Grundstück eingetragen werden sollte. Nachdem der Beklagte eine Anzahlung von 10.000,-- RM an den Grundstücksverkäufer geleistet hatte, wurde das Grundstück an ihn aufgelassen und am 11. April 1934 im Grundbuch auf ihn als Eigentümer umgeschrieben. Die Restkaufpreisschuld von 6.000,-- RM wurde ebenfalls hypothekarisch gesichert. Der Beklagte tilgte sie bis zum 1. Dezember 1942. Die Hypothek von 10.000,-- RM lastet noch auf dem Grundstück. Seit dem Jahre 1932 vermietete der Beklagte in diesem Hause Zimmer in wechselnder Zahl.



Am 1. Januar 1939 gab der Beklagte das Geschäft in der Ba[redacted]straße in H[redacted]-Bl[redacted] auf. Den Zeitungsvertrieb setzte er von dem Hause Sü[redacted] K[redacted]weg [redacted] aus fort. Während des Krieges war der Beklagte einige Jahre Angestellter des Luftgaukommandos. Seit langem zieht er wieder sein Haupteinkommen aus einer Zeitungsagentur. Im Jahre 1953 trennte sich der Beklagte von der Klägerin.

In dem vorliegenden Rechtsstreit verfolgt diese das Ziel, an den Erträgen beteiligt zu werden, die die berufliche und gewerbliche Tätigkeit des Beklagten während der Dauer der Ehe und ihre Mitwirkung daran erbracht habe.

Die Klägerin hat vorgetragen, sie habe während der Ehe in den von dem Beklagten zum Teil mit ihrem Geld eingerichteten Geschäften ständig in einem Umfange mitgearbeitet, der weit über den nach § 1356 Abs. 2 BGB zu leistenden Beitrag einer Ehefrau hinausgehe. Schon den Ladenbetrieb des Tabakgeschäfts habe sie fast ausschließlich versehen. Auch in der Zeitungsagentur und dem Reisebüro habe sie weitgehend mitgewirkt und oft bis in die Nacht hinein gearbeitet. In dem Hause Sü[redacted] K[redacted]weg [redacted] sei seit 1931 eine Pension betrieben worden, in der bis zu 10 Pensionsgäste untergebracht und beköstigt und daneben häufig Mittagsgäste bewirtet worden seien. Die gesamte Geschäftsführung habe sie, die Klägerin, mit einer Hausangestellten erledigt. Der Beklagte habe den Betrieb nur nach außen vertreten. Aus den erwirtschafteten Überschüssen sei der Restkaufpreis des Hausgrundstücks beglichen worden. Im übrigen sei das Haus zum Teil aus ihren Mitteln bezahlt worden; denn der Bank sei zur Sicherheit für das dem Beklagten zum Hauskauf gewährte Darlehen von 10.000,- RM zunächst ihre Resthypothek von 3.750,- GM abgetreten worden, und danach sei die Hypothekenvaluta von der Bank auf das Darlehen verrechnet worden. Auf Grund der gemeinsamen Arbeit der Parteien und ihres gemeinsamen Hauserwerbs sei zwischen ihnen eine Innengesellschaft entstanden, und als Ge-

sellschafterin sei auch sie, die Klägerin, Eigentümerin des Hausgrundstücks geworden.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszug beantragt, den Beklagten zu verurteilen, einzuwilligen, daß sie und der Beklagte in Gesellschaft zur gesamten Hand als Eigentümer des Hausgrundstücks im Grundbuch eingetragen würden.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat erwidert, die Mitarbeit der Klägerin habe niemals den Umfang des einer Ehefrau obliegenden Leistungsbeitrags überschritten. Im Hause Stü. K. weg sei keine Pension betrieben worden. Es habe dort nur eine gewerbliche Zimmervermietung bestanden, zeitweilig in ganz beschränktem Umfang. Die durch die Zimmervermietung anfallenden Arbeiten habe nicht die Klägerin, sondern eine Hausangestellte oder während des Krieges die Tochter der Parteien verrichtet. Die Leitung des Vermietungsbetriebes habe in seinen, des Beklagten, Händen gelegen. Das Haus sei in verwahrlostem Zustand gekauft worden. Es habe so erhebliche Aufwendungen erfordert, daß die Zimmervermietung, jedenfalls in den ersten Jahren, keine Überschüsse erbracht habe. Der Restkaufpreis für das Grundstück sei aus den Einnahmen des Agenturbetriebes und später aus seinem, des Beklagten, Gehalt als Behördenangestellter abgedeckt worden. Die Hypothek der Klägerin sei nicht zur Sicherung eines Bankdarlehens an die Bank abgetreten worden. Die Hypothekenvaluta sei, soweit sie überhaupt zur Verfügung gestanden habe, nur im Haushalt mit verbraucht worden. Von der Begründung eines Gesellschaftsverhältnisses zwischen den Parteien könne nach alledem nicht gesprochen werden.

Das Landgericht hat die Klage durch Urteil vom 17. Oktober 1956 abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt. Sie hat ergänzend vorgetragen, auch die Grundlagen für das Inventar der Pension im Werte von 30.000,- RM seien durch Möbel, die in ihrem Eigentum gestanden hätten, geschaffen worden. Das Grundstück und der Pensionsbetrieb seien also wirtschaftlich aus ihrem eingebrachten Gut erworben worden. Wenn man nicht annehmen wolle, daß zwischen ihr und dem Beklagten eine Gesellschaft bestehe, so könne sie die Hälfte des insgesamt gemeinschaftlich erworbenen Vermögens als ihr Vorbehaltsgut beanspruchen. Demgemäß müsse aus dem Ladengeschäft mindestens $\frac{1}{3}$ des Überschusses für einen Zeitraum von 8 Jahren in Höhe von 12.000,- DM auf sie entfallen, ebenso aus dem Pensionsbetrieb nach einer 16-jährigen Betriebsdauer ein Überschuß von 12.000,- DM.

Die Klägerin hat in der zweiten Instanz ihren Antrag aus dem ersten Rechtszug wiederholt und ferner hilfsweise beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 20.000,- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1957 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Er hat das neue Vorbringen der Klägerin bestritten und behauptet, diese habe nur die Ausstattung einer Dreizimmerwohnung in die Ehe eingebracht. Ersparnisse seien aus den Erwerbsbetrieben nicht herausgewirtschaftet worden. Die Klägerin habe auch während der Ehe kein Vorbehaltsgut erworben.

Den Hilfsantrage hat der Beklagte als einer unzulässigen Klageänderung widersprochen.

Während der Rechtsstreit vor dem Berufungsgericht anhängig war, hat die Klägerin bei dem Landgericht in Hamburg Klage auf Scheidung der Ehe erhoben.

Das Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 11. April 1957 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Durch Urteil vom 17. April 1957, das an demselben Tage durch beiderseitigen Rechtsmittelverzicht rechtskräftig geworden ist, hat das Landgericht in Hamburg die Ehe der Parteien auf die Klage der Klägerin gemäß § 48 EheG ohne Schuld-ausspruch geschieden.

Die Klägerin hat gegen das Urteil vom 11. April 1957 Revision eingelegt, soweit das Berufungsgericht nicht ihrem Hilfsantrag in vollem Umfange stattgegeben hat, soweit es nämlich den Beklagten nicht verurteilt hat, an sie, die Klägerin, 7.000,- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1957 zu zahlen. Die Klägerin hat beantragt, das Urteil des Oberlandesgerichts insoweit aufzuheben und das Urteil des Landgerichts entsprechend zu ändern. Auf eine Anfechtung des Urteils des Oberlandesgerichts, soweit der Hauptantrag und der weitergehende Hilfsantrag abgewiesen worden sind, hat die Klägerin ausdrücklich verzichtet.

Der Beklagte hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Zwischen den Parteien ist nur noch streitig, ob der Klägerin der von ihr im zweiten Rechtszuge hilfsweise geltend gemachte Zahlungsanspruch bis zu einem Betrage von 7.000,- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1957 zusteht. Das Berufungsgericht hat die im zweiten Rechtszug erfolgte Einführung des Hilfsantrags als eine Klageänderung angesehen und diese nicht zugelassen, da der Beklagte ihr widersprochen habe und sie auch nicht sachdienlich sei.

Die dagegen von der Revision erhobenen Rügen sind im Ergebnis begründet.

Allerdings braucht zu der Auffassung der Revision, der Hilfsantrag stelle wirtschaftlich und rechtlich nur eine Beschränkung des Hauptantrages dar, und nach § 286 Nr. 2 ZPO liege deshalb keine Klageänderung vor, nicht abschließend Stellung genommen zu werden; denn selbst wenn es sich bei der Einführung des Hilfsantrages um eine Klageänderung handeln würde, so macht die Revision jedenfalls mit Recht geltend, daß das Berufungsgericht deren Sachdienlichkeit nicht mit der in dem angefochtenen Urteil gegebenen Begründung verneinen konnte.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs kann das Revisionsgericht, wenn im Berufungsrechtszug eine Klageänderung wegen fehlender Sachdienlichkeit nicht zugelassen ist, nur nachprüfen, ob das Berufungsgericht dabei den Begriff der Sachdienlichkeit richtig beurteilt und die Grenzen seines Ermessens eingehalten hat. Ein Rechtsfehler wäre es, wenn für die Frage der Sachdienlichkeit auf die subjektiven Interessen der Parteien abgestellt würde; maßgebend ist vielmehr, ob bei Anwendung eines objektiven Maßstabes die Zulassung der Klageänderung der Ausräumung des sachlichen Streitstoffes im Rahmen des anhängigen Rechtsstreits dient und durch sie einem sonst zu erwartenden weiteren Prozeß vorgebeugt wird (RG JW 1935, 2635 Nr. 17; 1935, 2896 Nr. 19, 2897; 1936, 928 Nr. 17, 929; RG Warn 1942 Nr. 52; BGHZ 1, 65, 71). Daß der Beklagte bei der Zulassung der Klageänderung eine Tatsacheninstanz verliert, ist für die Frage der Sachdienlichkeit ohne Bedeutung (RG Warn 1942 Nr. 52, BGHZ 1, 65, 72; aA OGHZ 1, 59, 61).

Bei Anwendung dieser Grundsätze sind die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Sachdienlichkeit der Klageänderung verneint hat, rechtlich nicht haltbar. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Beklagte insbesondere nach einer etwaigen Erhescheidung einer außergerichtlichen Regelung

zugänglich sein werde, und daß mit der Zulassung des Hilfsantrages deshalb eine sachliche Erledigung des Streitfalles nicht gefördert und einem neuen Rechtsstreit nicht vorgebeugt werde. Das Entgegenkommen des Beklagten hat das Berufungsgericht aus einem persönlichen Schreiben entnommen, das er unter dem 19. Dezember 1956 an die Klägerin richtete und in dem er unter anderem vorschlug, das Haus zu verkaufen und ihr die Hälfte des Verkaufserlöses bar auszuzahlen. Das Berufungsgericht hat dabei jedoch nicht berücksichtigt, daß das Angebot, wie es in dem Schreiben weiter heißt, nur gelten sollte, wenn die Klägerin die Klage in dem vorliegenden Rechtsstreit sowie eine weitere Klage sofort zurücknehme, was nicht geschehen ist, und es ^{hat} unbeachtet gelassen, daß der Beklagte weiterhin in dem Prozeß jede Verpflichtung, die Beklagte an den Erträgen seines Erwerbes zu beteiligen, in Abrede gestellt hat. Das Berufungsgericht hat damit den Begriff der Sachdienlichkeit verkannt. Es geht nicht an, allein aus einem überholten Vergleichsvorschlag zu folgern, die Partei, die ihn gemacht habe, werde einer - inhaltlich noch ganz unbestimmten - außergerichtlichen Regelung zugänglich sein, und es werde deshalb zu keinem weiteren Prozeß kommen. Von der bevorstehenden Ausräumung des Streitstoffes außerhalb eines Prozesses kann nur ausgegangen werden, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Beklagte freiwillig einen der Klägerin etwa zustehenden Zahlungsanspruch, der auf ihre Mitarbeit in den Geschäften des Beklagten gestützt wird, erfüllen werde, oder daß auf beiden Seiten, insbesondere auch bei der Klägerin, eine weitgehende, sich schon in ihrem Inhalt abzeichnende Vergleichsbereitschaft vorhanden ist. Das Berufungsgericht hätte, wenn es eine Erledigung des zwischen den Parteien bestehenden Streites in dem vorliegenden Prozeß als untunlich ansah, unter Erörterung aller in Betracht kommenden Umstände darlegen müssen, weshalb hier noch in dem maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung erwartet werden durfte, daß dieser Streit auch dann, wenn die Klageänderung nicht zugelassen wurde, ohne einen neuen Prozeß bereinigt werden würde.

Dabei ist es für die Frage der Sachdienlichkeit der Klageänderung ferner von Bedeutung, daß der von der Klägerin hilfsweise geltend gemachte Zahlungsanspruch sich weithin auf dasselbe tatsächliche Vorbringen stützt, auf das sie den Hauptantrag gegründet hat. Nicht entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob die Klägerin im Berufungsrechtszug für dieses Vorbringen neuen Beweis angetreten hat; denn jedenfalls sind die Ergebnisse der im ersten Rechtszug durchgeführten Beweisaufnahme in der zweiten Instanz selbständig zu würdigen, desgleichen die Vorträge der Parteien, auch daraufhin, inwieweit sie Rückschlüsse auf die Höhe des der Klägerin etwa zustehenden Zahlungsanspruches zulassen; wobei Anlaß bestehen könnte, eine Ergänzung des Vortrags in der einen oder anderen Richtung zu verlangen (§ 139 ZPO). Nach den Behauptungen der Klägerin über ihre Mitarbeit in den Geschäften des Beklagten, die über den nach § 1356 Abs. 2 BGB geschuldeten Umfang hinausgegangen sein soll, war möglicherweise zwischen beiden stillschweigend eine Innengesellschaft zustandegekommen. Dabei könnte auch die Verwendung der der Klägerin durch eine Erbschaft zugefallenen Mittel für Zwecke der ehelichen Gemeinschaft eine gewisse Rolle spielen. Die Beteiligten brauchten sich seinerzeit nicht dessen bewußt gewesen zu sein, daß ihre Beziehungen als gesellschaftsrechtliche zu beurteilen seien. Haben beide Ehegatten sich zu einer gemeinsamen, sie beide ausfüllenden Tätigkeit verbunden, in der sie zusammen lange Zeit hindurch für die eheliche Gemeinschaft ihre Arbeit geleistet haben, so kann unter Umständen die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses, das beiden Ehegatten ein Anrecht auf die Erträgnisse ihrer gemeinsamen Tätigkeit gibt, zu sachgerechten und billigen Ergebnissen führen, die einer richtigen Bewertung der Arbeit der Frau entsprechen, wie sie nach heutiger Auffassung auch für die vergangene Zeit geboten ist (BGHZ 8, 249; BGH LM BGB § 705 Nr. 5). Es kann deshalb gegebenenfalls in einem solchen Gesamtverhalten der Ehegatten zueinander die stillschweigende Eingekung einer

Innengesellschaft zu sehen sein, die jedem von ihnen im Falle der Auflösung der Gesellschaft, wie sie etwa die dauernde äussere Trennung der Ehegatten darstellt, ein Recht auf Auseinandersetzung gibt. Die über die Innengesellschaft getroffene Vereinbarung kann so auszulegen sein, daß die Auseinandersetzung zu erfolgen habe, indem ein Ehegatte dem anderen eine Abfindung in Geld zahle (RGZ 166, 160, 164). Die Annahme einer Innengesellschaft für die Zeit vor dem Außerkrafttreten des der Gleichberechtigung der Geschlechter entgegenstehenden Rechts ist nicht auf die Fälle der Gütertrennung beschränkt; auch bei gesetzlichem Güterstand ist sie möglich. Der vorgelegte Sachverhalt legt die Prüfung nahe, ob hier etwa eine derartige Innengesellschaft bestand und die Klägerin, ohne daß sie eine anderweitige Auseinandersetzung verlangen könnte, eine gewisse Geldzahlung als Abfindung zu beanspruchen hat, nachdem sich der Beklagte endgültig von ihr abgewendet hat und die Gesellschaft damit aufgelöst ist. Wenn auch die Klägerin ihren Hilfsantrag auf Verurteilung zu einer Geldzahlung rechtlich nur damit begründet hat, daß sie sich durch ihre Arbeitsleistungen in den Geschäften des Beklagten Vorbehaltsgut erworben habe und dessen "Herausgabe" verlange, so wird dadurch die Zuerkennung des Zahlungsanspruchs als eines gesellschaftsrechtlichen auf Grund des vorgetragenen Sachverhalts nicht ausgeschlossen. Die Prüfung des Hilfsanspruchs hätte also zu einem wesentlichen Teil unter den gleichen für den Hauptanspruch herausgestellten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zu erfolgen.

Andererseits gibt der Vortrag der Klägerin auch Anlaß zu prüfen, ob die Klägerin etwa statt als Mitgesellschafterin in einem gewissen Unterordnungsverhältnis gegenüber dem Ehemann in dessen Geschäften Dienste leistete. Soweit diese über den in § 1356 Abs. 2 BGB gezogenen, nach der heutigen Auffassung angemessen zu begrenzenden Umfang hinausgingen, hätte die Klägerin unter Umständen Anspruch auf eine Vergütung, die das seinerzeit gemäß § 1360 BGB bestehende Recht auf Unterhalt über-

stieg; der Vergütungsanspruch könnte nach einer entsprechend auszulegenden stillschweigenden Vereinbarung mit der endgültigen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft fällig sein. Durch eine Prüfung des Sachverhalts in dieser Richtung werden ebenfalls keine völlig neuen und von den bisherigen losgelösten Sach- und Rechtsfragen, die die Zulassung der Klageänderung als unsachgemäß erscheinen lassen könnten, zur Erörterung gestellt.

Da sich mithin die Verneinung der Sachdienlichkeit der Klageänderung mit der von dem Berufungsgericht gegebenen Begründung nicht aufrecht erhalten läßt, muß der Rechtsstreit in dem von der Revision beantragten Umfang zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Das Berufungsgericht wird die Sachdienlichkeit der Klageänderung nochmals zu prüfen und gegebenenfalls über den bisherigen Hilfsantrag, soweit er noch aufrechterhalten ist, sachlich zu entscheiden haben. Es wird auch über die gesamten Kosten des Rechtsstreits einschließlich derjenigen, die die bereits rechtskräftig gewordene teilweise Klagabweisung und die Revision betreffen, befinden müssen.

Ascher Johannsen v. Werner Wüstenberg Wilden